

Gemeindevorstand; Wahlverfahren und Wahlvorschläge

Die Amtsdauer der Mitglieder des Gemeindevorstandes läuft am 31. Dezember 2024 aus. Für die Amtsperiode vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028 (vier Jahre) sind sechs Mitglieder nach dem Proporzwahlssystem in den Gemeindevorstand zu wählen.

Wegleitung für die Proporzahlen

a) Wahlakt

Es darf für ein und dieselbe Wahl nur ein Wahlzettel in die Urne bzw. bei schriftlicher Abstimmung in das Stimmcouvert gelegt werden.

Bei Einwurf sämtlicher zusammenhängender Wahlzettel sind alle ungültig.

b) Ausfüllen der Wahlzettel

Jede(r) Wähler(in) ist berechtigt, mittels einer gedruckten Liste oder durch ganzes oder teilweises Ausfüllen des leeren Wahlzettels mit Namen von Kandidaten, die auf einer gedruckten Liste stehen, das Wahlrecht auszuüben. Ebenso steht es frei, an der gedruckten Liste, die als Wahlzettel benützt wird, Änderungen, Streichungen und Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen (panaschieren). Es ist erlaubt, den gleichen Namen zweimal zu schreiben (kumulieren). Dermassen veränderte Wahlzettel dürfen jedoch immer nur sechs Namen aufweisen.

c) Gültigkeit der Wahlzettel

Gültige Wahlzettel

Gültig sind nur die amtlichen, d.h. die mit dem Stimmrechtsausweis zugestellten Wahlzettel, die wenigstens den Namen eines(r) Wählbaren tragen. Wählbar sind bei den Proporzahlen nur Personen, die auf einem amtlichen Wahlzettel vorgeschlagen sind.

Ungültige Wahlzettel

Als ungültig sind alle nicht amtlichen Wahlzettel zu bezeichnen, z.B. Ausschnitte aus Zeitungen, Wahlaufrufen, auf amtliche Wahlzettel aufgeklebte Wahlvorschläge, Teile von amtlichen Wahlzetteln. Ungültig sind auch Wahlzettel, die keinen gültigen Kandidatennamen tragen.

Listenstimmen

Im Gegensatz zu den Nationalratswahlen kennt der Gemeindeproporz keine Zusatzstimmen von leeren Linien oder von gestrichenen KandidatInnen. Jeder unveränderte oder veränderte Wahlzettel, welcher mit einer Wahlgruppen- (Partei) oder einer Nummerbezeichnung versehen ist, zählt eine Listenstimme.

Als Listenstimmen gültig sind:

Auch handgeschriebene Wahlzettel auf der leeren Liste, die nur die Wahlgruppen- oder Nummerbezeichnung tragen, sofern mindestens ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen wird.

Als Listenstimmen ungültig sind:

Wahlzettel ohne Wahlgruppen oder Nummerbezeichnung, gedruckte Wahlzettel, deren Listenbezeichnung gestrichen oder abgeändert ist; Wahlzettel, die nur die Wahlgruppen- oder Nummerbezeichnung, aber keine gültigen Kandidatennamen tragen.

Leere Wahlzettel:

Als leer gelten die Wahlzettel, die keinen Kandidatennamen erhalten, auch wenn die Listenbezeichnung aufgeführt ist. Leere und ungültige Wahlzettel fallen bei der Berechnung des Wahlergebnisses ausser Betracht.

Wahlvorschläge Gemeindevorstand (Proporzwahl)

Liste 1

Die Mitte Landquart

101. Brändli Curdin, Mastrils, (bisher)
102. Zanetti Marion, Landquart
103. Schmidt Marcel, Igis
104. Weibel Chantal, Landquart
105. Michel Mirco, Igis
106. Baumann Christa, Landquart

Liste 2

Schweizerische Volkspartei Landquart

201. Heim Martin, Igis, (bisher)
202. Heim Martin, Igis, (bisher)
203. Hausmann-Hoppeler Katharina, Igis (bisher)
204. Hausmann-Hoppeler Katharina, Igis (bisher)
205. Jörg Stefan, Igis
206. Keller Beda, Landquart

Liste 3

FDP. Die Liberalen Landquart

301. Stalder Andreas, Igis
302. Stalder Andreas, Igis
303. Riederer Patric, Igis
304. Juric-Susak Marica, Landquart
305. Graf Marco, Igis
306. Müller Christian, Igis

Liste 4

Sozialdemokratische Partei Landquart

401. Coiro Schwarz Helena, Igis (bisher)
402. Zindel Dominik, Igis
403. Riser Michèle, Igis
404. Pilman Michael, Landquart
405. Egli Nico, Igis
406. Burri Marianne, Landquart

Igis, 12.08.2024, Der Gemeindevorstand